

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 BremHG auf seiner Sitzung am 12.12.2001 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
der Graduate School of Social Sciences (GSSS)
der Universität Bremen
vom 12.12.2001

§ 1

Rechtsform und Aufgaben der Graduate School of Social Sciences (GSSS)

(1) Die GSSS wird von der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes als Zentrale Wissenschaftliche Einheit (ZWE) eingerichtet.

(2) Die GSSS ist eine Einrichtung der Universität für Lehre und Forschung mit dem Ziel, Doktorand/inn/en im Kontext eines Curriculums und qualifizierter Forschungsvorhaben zum Doctor of Philosophy (PhD) zu führen. Sie fördert die Zusammenarbeit der beteiligten Wissenschaftler/innen und Forschungsgruppen, initiiert wissenschaftliche Kontakte im In- und Ausland und sorgt für die Umsetzung der Forschungsansätze und -ergebnisse in die universitäre Lehre.

(3) Die GSSS bewirtschaftet die ihr zugewiesenen Haushaltsmittel und die eingeworbenen Drittmittel; sie entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem Haushalt oder aus den Drittmitteln zugewiesenen Stellen und sonstigen Personalmittel.

(4) Die GSSS koordiniert das Curriculum des Doktorandenstudiums und die bei ihr angesiedelten Forschungsprojekte der beteiligten Wissenschaftler/innen. Die GSSS kooperiert bei der Entwicklung von Curricula mit den Fachbereichen, die zur GSSS hinführende MA-Studiengänge einrichten. Die Beteiligten richten bei Bedarf hierfür Lehrkommissionen ein.

(5) Vorrangige Aufgabe der GSSS ist die intensive persönliche Betreuung der Doktorand/inn/en in Lehre und Forschung. Die GSSS fördert die Partizipationschancen von weiblichem wissenschaftlichem Nachwuchs.

(6) Die Forschungs- und PhD-Programme der GSSS gliedern sich in Themenbereiche. Diese werden turnusmäßig überprüft und erneuert. Damit erneuern sich zugleich das Lehrkollegium und die Studentenschaft. Die bei der Gründung eingerichteten Themenbereiche sind in der Anlage 2 enthalten.

§ 2

Mitgliedschaft und Organisation der GSSS

(1) Organe der GSSS sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Direktorin bzw. der Direktor.

(2) Mitglied in der GSSS ist:

1. nach Feststellung des Vorstands und auf Antrag jede Wissenschaftlerin bzw. jeder Wissenschaftler, die bzw. der
 - a) in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisses zur Universität Bremen steht,
 - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und
 - c) in der GSSS an der Lehre mit mindestens zwei Jahreswochenstunden und an der Forschung im Rahmen ihrer Programme kontinuierlich beteiligt ist;
2. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin;
3. die Doktorand/inn/en und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GSSS.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich zur Förderung der Aufgaben der GSSS gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten der GSSS mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, die gemeinsamen Einrichtungen der GSSS im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die professoralen Mitglieder sind zur Betreuung der Doktorand/inn/en und Mitwirkung in den Betreuungskommissionen (§ 1 Abs. 5 und § 7) verpflichtet.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft nach Absatz 2 Nr. 1 bedarf der Zustimmung des Rektorats und des Fachbereichs, in dem die Stelle angesiedelt ist. Sofern die Stelle eines Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 1 einem Fachbereich zugewiesen ist, bleibt dieses Mitglied unbeschadet der Mitgliedschaft in der GSSS weiterhin auch Mitglied des Fachbereichs. Bei der Feststellung der Mitgliedschaft wird auch der Themenbereich festgestellt, dem das Mitglied angehört. Die professoralen Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands können mit Zustimmung des Rektorats und der betroffenen Fachbereiche weitere Mitglieder unter Festlegung des Themenbereichs, dem sie angehören, aufgenommen werden. Dies gilt auch für Angehörige kooperierender Universitäten.

(5) Wissenschaftler/innen der Universität sowie anderer Forschungseinrichtungen, die mit dem Forschungsprogramm verwandte Themen bearbeiten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als korrespondierende Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(6) Lehrende können maximal die Hälfte ihres Lehrdeputats in die GSSS einbringen. Der Umfang der Lehre in der GSSS beläuft sich somit auf zwei bis vier Semesterwochenstunden.

(7) Die Aufnahme der Doktorand/inn/en in die GSSS und die Vergabe von universitären Stipendien wird in einer gesonderten Ordnung geregelt, die vom Akademischen Senat beschlossen wird.

(8) Die Mitgliedschaft in der GSSS endet, wenn das Mitglied seine Lehr- bzw. Forschungstätigkeit in der GSSS einstellt; dies bedarf der Feststellung durch den Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Diskussions- und Wahlgremium der GSSS. Ihr gehören neben den Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 und 4 zwei Doktorand/inn/en mit Stimmrecht an, die von der Vollversammlung der Doktoranden gewählt werden. Die übrigen Doktorand/inn/en und sonstigen Mitarbeiter/innen der GSSS sowie die korrespondierenden Mitglieder nach § 2 Abs. 5 nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Ordnung der GSSS,
2. Wahl des Direktors/der Direktorin und seines Vertreters/ihrer Vertreterin,
3. Wahl des Vorstands,
4. Beschlüsse über den Beginn und die Beendigung von GSSS-Mitgliedschaften im Rahmen von § 2 Abs. 5 und Abs. 8,
5. Beratung und Verabschiedung von Anträgen und Berichten an die Mittelgeber sowie Beschlussfassung über Terminpläne, nach denen der Vorstand die Abfassung der Anträge und Berichte koordiniert,
6. Wahl einer Frauenbeauftragten.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag des Vorstands oder der Mehrheit der Mitglieder eines Themenbereichs ist die Mitgliederversammlung vom Direktor/von der Direktorin binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 4

Direktorin/Direktor

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils eine Professorin bzw. einen Professor als Direktorin bzw. Direktor und als stellvertretende Direktorin bzw. Direktor für die Dauer von zwei Jahren. Die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor soll aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, die einen anderen Themenbereich als der Direktor bzw. die Direktorin im Vorstand vertreten, gewählt werden.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor hat folgende Aufgaben:

1. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte der GSSS im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung in eigener Zuständigkeit.
2. Er/Sie ist verantwortlich für die Koordination zwischen den Mittelgebern und der Verwaltung der Universität Bremen. Insbesondere veranlasst er/sie bei der Verwaltung der Universität Bremen die Mittelanforderung und die Zuweisung der Mittel.
3. Er/Sie berichtet den Mitgliedern über die Tätigkeit des Vorstands und die allgemeine Entwicklung der GSSS.
4. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung; er/sie ruft beide Organe zu den Sitzungen ein.
5. Er/Sie vertritt die GSSS innerhalb der Universität Bremen und nach außen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand der GSSS besteht aus:

- a) der Direktorin bzw. dem Direktor,
- b) je einem/einer Professor/in aus jedem Themenbereich, die von den Mitgliedern des jeweiligen Themenbereichs der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden¹,
- c) einer Juniorprofessorin bzw. einem Juniorprofessor der GSSS,
- d) der Dekanin bzw. dem Dekan eines mit der GSSS kooperierenden Fachbereichs,

¹ In der Gründungsphase werden diese Mitglieder von den die GSSS unterstützenden Instituten (s. Anlage) unterstützt.

- e) der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der GSSS,
- f) einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter aus einem der Themenbereiche der GSSS, für den die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Vorschlagsrecht hat,
- g) einer Doktorandin bzw. einem Doktoranden und
- h) einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand handelt nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung des Curriculums und des wissenschaftlichen Programms,
2. Koordination der Arbeiten zur Erstellung von Finanzierungsanträgen und Forschungsberichten,
3. Organisation von GSSS-Veranstaltungen,
4. Verteilung der Mittel nach dem Gesichtspunkt des bestmöglichen Einsatzes unter Einhaltung aller Bewilligungsbestimmungen,
5. Beratung und Entscheidung über das wissenschaftliche Programm,
6. Beratung und Entscheidung über programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums,
7. Auswahl der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der Ordnung nach § 2 Abs. 5.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat der Direktor/die Direktorin eine Vorstandssitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Er hat die Mitglieder der GSSS über seine Arbeit regelmäßig zu informieren.

(5) Der Vorstand ist befugt, in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallende Angelegenheiten anstelle der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu regeln, wenn eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Er hat hiervon die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Die Mitgliederversammlung kann die getroffenen Entscheidungen des Vorstands aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit. Entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 6

Beirat

(1) Das Rektorat beruft auf Vorschlag des GSSS-Vorstands einen international besetzten Beirat, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

(2) Aufgaben des Beirats sind:

1. Beratung der GSSS bei der Entwicklung und Durchführung des Forschungsprogramms und des PhD-Studiums und deren Begutachtung,
2. Beratung bei den Auswahlkriterien für Doktorand/inn/en und andere Wissenschaftler/innen,
3. Unterstützung der GSSS bei der Organisation weiterer nationaler und internationaler Kooperationen,
4. Beratung der GSSS bei Revision, Ergänzung und Austausch von Themenbereichen.

(3) Der Beirat führt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 4 BremHG die Evaluation der GSSS-Struktur und der Themenfelder durch (Anlage 3). Das Ergebnis wird dem Akademischen Senat als Bericht vorgelegt.

§ 7

Betreuung der Doktorand/inn/en

(1) Die GSSS richtet Betreuungskommissionen für ihre Doktorand/inn/en ein. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über Arbeitsergebnisse und den Arbeitsfortschritt. Sie legen auch die Empfehlung für die weitere Förderung und ggf. Nichtförderung der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Folgejahr vor.

(2) Über die Weiterförderung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Ordnung nach § 2 Abs. 7, ggf. nach Anhörung der Betreuungskommission und der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

§ 8

Geschäftsführung

Die Gremien und Organe der GSSS werden durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer unterstützt. Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher die laufenden Geschäfte der GSSS. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der GSSS.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Diese Satzung wurde am 11.8.2002 durch den Rektor genehmigt.

ANLAGE 1: Gründungsmitglieder und Themenbereiche

Die GSSS wird zum Zeitpunkt der Einrichtung vom Zentrum für Sozialpolitik (ZeS), vom Institut für empirische und angewandte Soziologie (EMPAS) und vom Institut für Internationale und Interkulturelle Studien (InIIS) getragen. Folgende Professor/innen dieser Einrichtungen sind Gründungsmitglieder der GSSS:

Engel, Uwe, Prof. Dr. phil.: Soziologie mit dem Schwerpunkt Statistik und empirische Sozialforschung (EMPAS)

Gottschall, Karin, Prof. Dr. phil.: Soziologie mit dem Schwerpunkt Geschlechterverhältnisse (ZeS)

Heinz, Walter R., Prof. Dr. phil.: Soziologie und Psychologie mit den Schwerpunkten Sozial- und Arbeitspsychologie (Sfb 186)

Krüger, Helga, Prof. Dr. phil.: Familiensoziologie, familiale und berufliche Sozialisation (Sfb 186)

Leibfried, Stephan, Prof. Dr. rer.pol.: Sozialplanung unter Berücksichtigung der Staatstheorie und des Öffentlichen Rechts (ZeS, Sfb 186)

Müller, Rainer, Prof. Dr. med.: Arbeitsmedizin unter Einschluss sozialmedizinischer Aspekte (ZeS, Sfb 186)

Peters, Bernhard, Prof. Dr. phil.: Politische Theorie und politische Ideengeschichte (InIIS)

Sackmann, Reinhold, Dr. rer.pol., Hochschuldozent: Allgemeine Soziologie, Lebenslauf-, Arbeits- und Bildungssoziologie (EMPAS, Sfb 186)

Schmähl, Winfried, Prof. Dr. rer.pol.: Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpolitik (ZeS, bis 1999 Sfb 186)

Schumann, Karl F., Prof. Dr. phil.: Kriminologie (Sfb 186)

Senghaas, Dieter, Prof. Dr. phil.: Internationale Politik und Internationale Gesellschaft, insbesondere Friedens-, Konflikt- und Entwicklungsforschung (InIIS)

Weymann, Ansgar, Prof. Dr. phil.: Soziologie mit dem Schwerpunkt Soziologische Theorie, Lebenslauf- und Bildungsforschung (EMPAS, Sfb 186)

Zürn, Michael, Prof. Dr. rer.soc.: Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und Transnationale Beziehungen inklusive Friedens- und Konfliktforschung (InIIS, ZERP)

ANLAGE 2: Die Themenbereiche bei der Gründung der GSSS sind:

- Transnational relations and international politics
- The modern welfare state
- The changes of life-course regimes.

ANLAGE 3: Begutachtung und Weiterführung

Der erste Durchlauf der GSSS wird von der VolkswagenStiftung begutachtet werden. Das Ziel soll die Erweiterung bzw. der Umbau der Themenfelder sein, so dass bereits ab dem sechsten Jahr - ergänzend oder alternativ - ein oder mehrere neue Themenfelder eingerichtet werden können. Spätestens nach 12 Jahren ist eine Neuorientierung des „Dachthemas“ vorzunehmen.